ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Besondere Bedingungen für Zusatzleistungen

für Geschäftskunden (IT-Services AGB)

Diese besonderen Bedingungen für Zusatzleistungen (nachfolgend „EVOMECS IT-Services AGB“) gelten für Verträge zwischen der EVOMECS GmbH, Kanalstraße 6, 80538 München (nachfolgend „EVOMECS“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“) über Beratungsaufträge (zum Beispiel Projektmanagement, konzeptionelle Beratung) sowie über die Implementierung von Standard- und Individualsoftware. Sie gelten sowohl im Kaufmodell (On-Premise) als auch bei Cloud-Nutzung, insbesondere für Einrichtung, Maschinen- und Schnittstellenanbindung, Datenmigration, Schulungen und Leistungen beim Wechsel des Betriebsmodells. Nicht erfasst sind Pflegeleistungen für EVOMECS Softwareprodukte (nachfolgend insgesamt „EVOMECS-Software“), die Gegenstand der separaten EVOMECS Pflegebedingungen sind, sowie die Cloud-Leistungen selbst, die sich nach den EVOMECS Cloud-Bedingungen richten.

1. Anwendung der EVOMECS IT-Services AGB

1.1. EVOMECS erbringt die Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der IT-Services AGB. Sie sind untrennbarer Bestandteil aller über Zusatzleistungen geschlossenen Verträge zwischen EVOMECS und ihren Kunden.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen und gelten auch dann nicht, wenn EVOMECS in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EVOMECS IT-Services AGB.

2. Vertragsgegenstand

2.1. EVOMECS erbringt auf Grundlage dieser Bedingungen Dienstleistungen i. S. d. §§ 611 ff. BGB (nachfolgend „Projekt“). Lediglich im Falle der Anwendung von Ziffer 5 dieser AGB handelt es sich um Werkleistungen nach §§ 631 ff. BGB.

2.2. Die von EVOMECS zu erbringenden Leistungen sowie deren Umfang ergeben sich abschließend aus der im Bestellschein bzw. Angebot oder in der Bestellung im EVOMECS Online-Store enthaltenen oder beigefügten Leistungsbeschreibung. Die Vertragsleistungen sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von EVOMECS sind in diesen Dienstleistungsbedingungen und dem Bestellschein (insbesondere in der relevanten Leistungsbeschreibung) abschließend festgelegt. Weitere Leistungen kann der Kunde nur auf Basis einer zusätzlichen Beauftragung gegen gesonderte Vergütung verlangen.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

3.1. EVOMECS ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmern zu bedienen, bleibt dabei aber gegenüber dem Kunden für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

3.2. Soweit das Angebot diesbezüglich keine konkreten Vorgaben enthält, kann EVOMECS nach eigener Wahl die Vertragsleistungen vor Ort beim Auftraggeber oder remote erbringen.

3.3. Soweit Gegenstand der vertraglichen Leistung Gutachten, Berichte oder Ergebnisse von Untersuchungen sind, sind diese schriftlich zu erstatten. Mündliche Erklärungen von EVOMECS bzw. deren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten sind unbeachtlich, soweit sie hiervon abweichen.

3.4. EVOMECS benennt für die gesamte Laufzeit des Projektes einen Ansprechpartner für den Kunden. Nur aus vernünftigen geschäftlichen Erwägungen ist EVOMECS berechtigt, einen neuen Projektleiter zu benennen. EVOMECS wird den neuen Projektleiter über den Stand des Projektes ausreichend informieren.

4. Mitwirkung des Kunden

4.1. Der Kunde wird alle Mitwirkungen und Beistellungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch EVOMECS erforderlich sind. Die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkung und Beistellungen des Kunden ab und kann auch ein entsprechendes Einwirken von EVOMECS auf dessen Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Leistungsempfänger, andere Dienstleister oder sonstige Dritte (ausgenommen Erfüllungsgehilfen von EVOMECS) erfordern. EVOMECS darf sich bei der Erbringung der Vertragsleistungen auf Mitteilungen, Anweisungen, Freigaben, Sign-Offs, Abnahmeerklärungen oder vergleichbare Erklärungen des Kunden verlassen; eine Befolgung und/oder Umsetzung solcher Erklärungen gilt als vertragskonforme Leistung und EVOMECS ist nicht für sich daraus ergebende Konsequenzen verantwortlich.

4.2. Soweit für die jeweilige Vertragsleistung anwendbar, erbringt der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungen bzw. Beistellungen:

1. Der Kunde stellt EVOMECS rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Kunde diese Daten und Informationen. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; EVOMECS ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.
2. Der Kunde gewährt EVOMECS Zugang zu Räumlichkeiten, Gebäuden, Infrastruktur, Systemen, Maschinen und Tools, die in der Verfügungsgewalt des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger von ihm beauftragter Dritter stehen, soweit ein solcher Zugang zur ordnungsgemäßen Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist.

4.3. In einem Angebot können diese Mitwirkungen und Beistellungen näher konkretisiert und/oder durch weitere Mitwirkungen und Beistellungen ergänzt oder eingeschränkt werden.

4.4. EVOMECS ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus einer nicht, nicht ordnungsgemäß und/oder verspätet

erbrachten Mitwirkung oder Beistellung des Kunden resultieren. Etwaige Termine und Fristen verschieben sich um die Dauer einer solchen Verletzung zuzüglich einer angemessenen Zeit zur ordnungsgemäßen Fortführung der betroffenen Vertragsleistungen. Der Kunde bezahlt EVOMECS die zusätzlichen Aufwände, die aus einer solchen Verletzung des Kunden resultieren, nach den vereinbarten Tagessätzen. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben unberührt.

4.5. Der Kunde benennt für die gesamte Laufzeit des Projektes einen Ansprechpartner für EVOMECS. Nur aus vernünftigen geschäftlichen Erwägungen ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen. Der Kunde wird den neuen Projektleiter über den Stand des Projektes ausreichend informieren.

4.6. Der vom Kunden benannte Projektleiter wird von EVOMECS regelmäßig über den Stand des Projektes informiert.

4.7. Der Kunde verpflichtet sich, die Koordination seiner Mitarbeiter sowie der von ihm beauftragten Dritten, welche Leistungen im Rahmen des Projektes zu erbringen haben, zu übernehmen. Er gewährleistet insbesondere, dass diese die Leistungserbringung durch EVOMECS nicht behindern oder beeinträchtigen.

5. Abnahme

5.1. Vertragsleistungen sind nur dann Gegenstand einer Abnahme durch den Kunden, wenn und soweit (i) dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies so vorsieht. Für solche Vertragsleistungen findet das Abnahmeverfahren dieser Ziffer 5 Anwendung.

5.2. Ist im Vertrag keine abweichende Frist geregelt, nimmt der Kunde die Vertragsleistungen innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Vorlage zur Abnahme ab („Abnahmefrist“), soweit die Vertragsleistungen frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Vertragsleistungen sind frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Sind keine spezifischen Abnahmekriterien vereinbart, sind die Vertragsleistungen frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Beschaffenheit aufweisen. Unwesentliche Abweichungen von Abnahmekriterien und/oder der Leistungsbeschreibung sind keine wesentlichen Mängel und stehen der Abnahme nicht entgegen; EVOMECS wird solche Mängel jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben.

5.3. Liegen abnahmehindernde Mängel vor, hat der Kunde diese EVOMECS schriftlich innerhalb der Abnahmefrist mitzuteilen. Teilt der Kunde EVOMECS bis zum Ablauf der Abnahmefrist keine abnahmehindernden Mängel formgerecht mit, gelten die betreffenden Vertragsleistungen als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde form- und fristgerecht abnahmehindernde Mängel meldet, EVOMECS die betreffenden Vertragsleistungen dem Kunden als „Mängel beseitigt“ erneut vorlegt und der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen widerspricht; diese Folge tritt jedoch frühestens zum Ablauf der Abnahmefrist ein.

6. Vergütung

6.1. Die für die Leistungen zu erbringende Vergütung ergibt sich aus dem Bestellschein bzw. Angebot. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, handelt es sich um eine Vergütung nach Aufwand.

6.2. Sämtliche Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Gebühren. Diese sind vom Kunden zu entrichten.

6.3. EVOMECS stellt die Vergütung nach Erbringung der betreffenden Vertragsleistungen in Rechnung, soweit das Angebot nicht einen abweichenden Zahlungsplan vorsieht. Erbringt EVOMECS die Vertragsleistungen fortlaufend (d. h. für zwei (2) oder mehr aufeinanderfolgende Monate), erfolgt die Abrechnung aller Vertragsleistungen eines Monats zu Beginn des jeweiligen Folgemonats.

6.4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

6.5. Reisekosten. Etwaig bei Erbringung der vertraglichen Leistungen anfallende Reisekosten für Reisen zwischen dem Geschäftssitz des Kunden oder einem sonstigen vom Kunden gewünschten Ort und dem Geschäftssitz von EVOMECS sowie Übernachtungskosten sind nicht mit der Vergütung abgegolten, sondern gesondert zu erstatten. Bei Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten zweiter Klasse erstattet, bei Nutzung des Flugzeugs Tickets der Economy-Klasse. Bei Fahrten mit dem Pkw wird pro Kilometer ein pauschaler Betrag von EUR 0,60 erstattet. Übernachtungskosten werden bis zu einer Höhe von EUR 160,– pro Person und Nacht erstattet. Verpflegungskosten werden pauschal nach den steuerlich anerkannten Sätzen erstattet.

7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

7.1. EVOMECS räumt dem Kunden an den im Rahmen des Vertrages erbrachten Arbeitsergebnissen das einfache (d. h. nicht-ausschließliche), nicht übertragbare und nicht sublizenzierbare, dauerhafte Recht ein, die Arbeitsergebnisse ausschließlich zum internen Gebrauch für die eigenen Geschäftszwecke im Rahmen des Vertrages zu nutzen. Zu den Arbeitsergebnissen gehören insbesondere Gutachten, Projektpläne, Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen etc. Bei Arbeitsergebnissen, die im Rahmen von Cloud-Leistungen in die EVOMECS-Software eingebracht werden (z. B. Konfigurationen, Schnittstellen), ist das Nutzungsrecht auf die Laufzeit des Cloud-Vertrags beschränkt.

7.2. Im Hinblick auf Software beinhaltet das Recht, die Software zu installieren, zu konfigurieren, zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Das Recht zur Konfiguration umfasst auch die Modifikation und Erstellung von Schnittstellen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Anfertigung einer Sicherungskopie, insbesondere zum Zweck der Notfallwiederherstellung und Neuinstallation im Falle eines Hardwaredefekts oder Hardwarewechsels, berechtigt. Der Kunde hat auf dem physischen Exemplar bzw. im Dateinamen der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von EVOMECS sichtbar anzubringen.

Die Nutzung der Software ist nur in dem vereinbarten Vertragsgebiet zulässig. Mangels abweichender Vereinbarung bezeichnet das Vertragsgebiet das Land, in welchem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

Dem Kunden ist es untersagt, die Software sowie die dazugehörigen Unterlagen und Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von EVOMECS zu bearbeiten oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen, zu übersetzen, zu dekompilieren, zu disassemblieren oder anderweitig zurückzuentwickeln oder sonstige Versuche zur Ermittlung von Quellcode der Software oder ihr zugrunde liegenden Ideen oder Algorithmen zu unternehmen oder Produktkennungen, Urheberrechtsvermerke oder andere in die Software eingebettete Vermerke zu entfernen. Sollte der Kunde beabsichtigen, die

Software im nach §§ 69d und 69e UrhG zulässigen Umfang zu dekompilieren, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, ist dies dem Kunden nur gestattet, soweit er EVOMECS vorab schriftlich über seine Absicht informiert und EVOMECS die erforderlichen Informationen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.

Der Kunde darf die Software nur im vertraglich festgelegten Umfang nutzen. Jede abweichende Nutzung ist vertragswidrig, auch wenn der Kunde technisch auf zusätzliche Softwarekomponenten zugreifen kann oder zusätzliche Arten der Nutzung möglich sind. Der Kunde wird sicherstellen, dass sein Personal oder sonstige von ihm beauftragte Personen, die Zugang zu der Software haben, alle Pflichten unter diesen Bedingungen einhalten.

8. Geistiges Eigentum

8.1. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei EVOMECS. Entsprechendes gilt für von EVOMECS eingesetzte Methoden, Ergebnisse, Software oder ähnlich schützbares Know-how; EVOMECS bleibt auch insoweit Inhaber aller bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

9. Haftung

9.1. EVOMECS haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten beruhen, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistiger Täuschung oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2. Für eine einfach fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von EVOMECS auf vorhersehbare und bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretende Schäden beschränkt. Kardinalpflichten sind wesentliche Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9.3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Haftung für typischerweise vorhersehbare Schäden bzw. typischerweise vorhersehbare Aufwendungen insgesamt nicht die vereinbarte Gesamtvergütung für die Vertragsleistungen unter dem von der Pflichtverletzung betroffenen Angebot übersteigt. Bei Verlust von Daten ist die Haftung von EVOMECS auf den Schaden begrenzt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung entstanden wäre.

9.4. Mit Ausnahme der unter Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 genannten Fälle ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.5. Der Kunde ist bei On-Premise-Produkten verpflichtet, eine angemessene Datensicherung vorzunehmen und hierzu mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Daten und Programme in maschinenlesbarer Form zu erstellen. Bei einem von EVOMECS verschuldeten Datenverlust ist die Haftung von EVOMECS beschränkt auf diejenigen Kosten der Wiederherstellung von Daten, die der Kunde nicht durch die Erfüllung der vorgenannten Obliegenheit oder sonstige ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können. Bei Cloud-Leistungen richtet sich die Datensicherung nach den EVOMECS Cloud-Bedingungen.

9.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von EVOMECS.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1. Diese Dienstleistungsbedingungen gelten für alle Vertragsleistungen von EVOMECS gemäß dem jeweiligen Bestellschein bzw. Angebot. Soweit dieses kein abweichendes Datum festlegt, tritt der Vertrag am Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung bzw. Annahme durch die letzte der Parteien in Kraft. Der Vertrag kann auf unbestimmte Zeit oder für eine feste Laufzeit („initiale Laufzeit“) abgeschlossen werden.

10.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt bei Angeboten mit einer festen Laufzeit, dass sich das betreffende Angebot automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate verlängert (jeweils eine „Verlängerungslaufzeit“), wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der initialen Laufzeit bzw. einer Verlängerungslaufzeit gekündigt wird.

10.3. Sofern für den Vertrag keine feste Laufzeit vorgesehen ist, endet dieser mit Ablauf des Tages, an dem die Vertragsparteien die vom Vertrag erfassten Leistungen vollständig erbracht haben.

10.4. Außerordentliche Kündigung: Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

10.5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

11. Geltung weiterer Bedingungen

11.1. Ergänzend gelten je nach Betriebsmodell die EVOMECS Softwarelizenzbedingungen (Kaufmodell) bzw. die EVOMECS Cloud-Bedingungen (Cloud) in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

11.2. Soweit EVOMECS im Rahmen der Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gilt die EVOMECS Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).